

GIOVANNI BUTTARELLI
DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Herrn Daniel Karzel
Referatsleiter
Referat Statutsmäßige Rechte,
soziale und medizinische Angelegenheiten,
Arbeitsbedingungen
TA03/0035
Gerichtshof der EU
L-2925
Luxemburg

Brüssel, den 25. März 2015
GB/XK/cj/D(2015) 0483 C **2012-1091**
Bitte richten Sie sämtliche Korrespondenz an:
edps@edps.europa.eu

**Betr.: Meldung für eine Vorabkontrolle über die Verarbeitung
„Asbest-Screeningkampagne“, Fall 2012-1091**

Sehr geehrter Herr Karzel,

der EDSB hat die Meldung des Gerichtshofs der EU („Gerichtshof“) im Zusammenhang mit Artikel 27 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung 45/2001 („Verordnung“) bezüglich des Falls „*Asbest-Screeningkampagne*“ analysiert.

Auf Antrag des EDSB haben der DSB und der für die Verarbeitung Verantwortliche anschließend ergänzende Informationen eingereicht.

Da es sich hierbei um eine nachträgliche Meldung handelt, findet die Frist von zwei Monaten, in der der EDSB seine Stellungnahme abgeben muss, keine Anwendung.

Im vorliegenden Fall wird die Verarbeitung vor dem Hintergrund der Leitlinien des EDSB vom 28. September 2009 für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten am Arbeitsplatz durch Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft analysiert. Der EDSB verweist zudem auf seine Stellungnahme vom 27. Juli 2007 zur Meldung der Kommission über das Screening und die Kontrolle von Asbestose-Fällen (Fall 2004-0227). Aus diesen Gründen umfasst die vorliegende Stellungnahme keine vollständige Analyse aller Datenschutzaspekte der Verarbeitung, sondern konzentriert sich auf mögliche Verbesserungen. In seiner Analyse macht der EDSB somit auf die Praxis aufmerksam, die nicht mit der Verordnung im Einklang zu stehen scheint, und legt dem Gerichtshof einschlägige **Empfehlungen** zu diesen Aspekten vor.

Postanschrift: Rue Wiertz 60 – 1047 Brüssel, Belgien

Dienststelle: Rue Montoyer 30

E-Mail: edps@edps.europa.eu – Website: www.edps.europa.eu

Tel.: +32 (0)2 283 19 00 – Fax: +32 (0)2 283 19 50

Sachverhalt

Gemäß der Meldung sowie der Personalmitteilung Nr. 12/12 infolge der Feststellung von Risiken im Zusammenhang mit Asbest im Palais des Gerichtshofs im Dezember 1996 startete das Referat Statutsmäßige Rechte, soziale und medizinische Angelegenheiten, Arbeitsbedingungen („RSR“) der Direktion Humanressourcen und Personalverwaltung des Gerichtshofs in den Jahren 1996–1998, 2002, 2007 und 2012 Screeningkampagnen, um die Folgen einer eventuellen Asbestexposition zu ermitteln. Die Gruppe der betroffenen Personen ist gut eingrenzbar: Es handelt sich um die Mitglieder und Beschäftigten (Beamte und Bedienstete) des Gerichtshofs, die zwischen 1972 und 2000 im Palais des Gerichtshofs arbeiteten. Die Screeningkampagne wird alle fünf Jahre durchgeführt.

Das RSR hat die betroffenen Personen über die Personalmitteilung Nr. 12/12 dazu aufgefordert, ein Formular zur Anmeldung für die Screeninguntersuchungen auszufüllen. In diesem Formular werden der Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, die Matrikelnummer, die dienstliche Verwendung und die dienstliche Telefonnummer der betroffenen Person abgefragt. Die betroffene Person muss zudem angeben, in welcher Dienststelle und welchem Zeitraum sie im Gebäude des Palais des Gerichtshofs gearbeitet hat, ob sie bereits im Rahmen früherer Kampagnen an Screeninguntersuchungen teilgenommen hat und, falls ja, in welchem Jahr und welchem Screeningzentrum diese stattgefunden haben. Die betroffene Person muss ferner angeben, ob sie die Untersuchungen im Centre Hospitalier de Luxembourg oder in einem anderen Zentrum durchführen lassen möchte.

Die betroffene Person muss das Formular an einen Mitarbeiter des ärztlichen Dienstes des Gerichtshofs übermitteln. Der ärztliche Dienst lässt der betroffenen Person anschließend einen Vermerk zukommen, in dem die Vorgehensweise erläutert wird. Die betroffene Person wird vom ärztlichen Dienst zu einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt des Gerichtshofs eingeladen, um zu beurteilen, ob die Untersuchung im Screeningzentrum gerechtfertigt ist. Je nach dem Ergebnis dieser Untersuchung muss sich die betroffene Person einer Untersuchung in einem Screeningzentrum, d. h. im Centre Hospitalier de Luxembourg oder einem anderen Zentrum, unterziehen. Der ärztliche Dienst übermittelt den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum der betroffenen Person an das Screeningzentrum, damit dieses die entsprechende Person identifizieren kann. Nach der Untersuchung übermittelt das Screeningzentrum die Untersuchungsergebnisse an den ärztlichen Dienst des Gerichtshofs. Die betroffene Person hat die Möglichkeit, einen Termin mit dem Vertrauensarzt zu vereinbaren, um eine Kopie der Ergebnisse zu erhalten oder ergänzende Untersuchungen durchführen zu lassen.

Es wurde keinerlei Vertrag zwischen dem Gerichtshof und dem Centre Hospitalier de Luxembourg und/oder einem anderen Screeningzentrum geschlossen.

Die betroffenen Personen können auf der Intranetseite im Vademekum des Personals ein Informationsblatt über den Schutz der personenbezogenen Daten einsehen.

Empfehlungen

1) Informationspflicht gegenüber der betroffenen Person

Artikel 11 und 12 der Verordnung beziehen sich auf die Informationen, die der betroffenen Person erteilt werden müssen, um eine transparente Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Diese Artikel führen eine Reihe von obligatorischen sowie einige freiwillige Hinweise auf. Diese freiwilligen Hinweise finden Anwendung, sofern sie unter

Berücksichtigung der spezifischen Umstände der Verarbeitung notwendig sind, um gegenüber der betroffenen Person eine Verarbeitung nach Treu und Glauben zu gewährleisten.

Im vorliegenden Fall erhebt der Gerichtshof die Daten direkt bei den betroffenen Personen (Anmeldeformulare). Somit findet Artikel 11 der Verordnung Anwendung.

Die vom ärztlichen Dienst des Gerichtshofs verarbeiteten Daten (Ergebnisse der ärztlichen Untersuchungen) werden von seinen Auftragsverarbeitern, den Screeningzentren, übermittelt. Somit findet Artikel 12 Anwendung.

Das Informationsblatt deckt den Großteil der Informationen ab, die in den Artikeln 11 und 12 der Verordnung aufgeführt werden.

Der EDSB stellt fest, dass der Gerichtshof bezüglich der Verarbeitung im vorliegenden Fall lediglich auf das Vorhandensein der Rechte auf Auskunft und Berichtigung und die einschlägigen Bestimmungen verweist. Es ist jedoch wichtig, auch Informationen darüber zu erteilen, wie diese Rechte im vorliegenden Fall der Verarbeitung medizinischer Ergebnisse ausgeübt werden können.

Im Hinblick auf das Auskunftsrecht sollte der Gerichtshof in seinem Informationsblatt auf die drei Bedingungen hinweisen, die in den Schlussfolgerungen 221/04 des Kollegiums der Verwaltungschefs festgelegt wurden¹. Der EDSB erinnert zudem an die möglichen Einschränkungen des Auskunftsrechts im Sinne von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung. Diese Einschränkungen sollten keinen absoluten Charakter haben, sondern streng auf Einzelfallbasis sowie gemäß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angewandt werden.

Im Hinblick auf das Recht auf Berichtigung empfiehlt der EDSB dem Gerichtshof, in seinem Informationsblatt darauf hinzuweisen, dass die betroffenen Personen nicht nur über ein Recht auf Berichtigung administrativer Fehler in ihrer medizinischen Akte verfügen, sondern auch das Recht haben, diese zu vervollständigen, indem sie eine zweite ärztliche Meinung hinzufügen, um so auch die Aktualisierung ihrer personenbezogenen Daten zu gewährleisten.

Der EDSB empfiehlt somit, dass der Gerichtshof die vorstehend genannten Informationen in das Informationsblatt aufnimmt.

2) Sicherheitsmaßnahmen

Die administrativen Verwalter des RSR erheben bei den betroffenen Personen Formulare zur Anmeldung für die Screeninguntersuchungen (Angaben zu den genauen Daten siehe oben). Unter Berücksichtigung der Sensibilität der Daten, die von den administrativen Verwaltern des RSR verarbeitet werden, empfiehlt der EDSB, dass der Gerichtshof Vertraulichkeitserklärungen erstellt und von den verantwortlichen Verwaltern unterzeichnen lässt, durch die diese einer Geheimhaltungspflicht unterworfen werden, die der von ärztlichem Personal entspricht. Dabei

¹ „Die Beamten und Bediensteten auf Zeit verfügen unter den folgenden Bedingungen im größtmöglichen Maß über ein Recht auf Auskunft über ihre medizinische Akte: 1. Die Akte muss in den Räumlichkeiten des ärztlichen Dienstes der Einrichtung und in Gegenwart einer vom ärztlichen Dienst benannten Person eingesehen werden. 2. Der Beamte oder sonstige Bedienstete verfügt über ein Recht auf Auskunft bezüglich ihn betreffender psychiatrischer/psychologischer Berichte, das über einen von ihm benannten Arzt wahrgenommen werden kann. 3. Der Beamte oder Bedienstete verfügt nicht über ein Recht auf Auskunft über die persönlichen Notizen der Ärzte, sofern es unter Berücksichtigung von Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung Nr. 45/2001 sowie auf Grundlage einer Einzelfalluntersuchung notwendig ist, den Schutz der betroffenen Person oder der Rechte und Freiheiten anderer Personen zu gewährleisten.“

handelt es sich um eine organisatorische Maßnahme im Sinne von Artikel 22 der Verordnung, die das Ziel verfolgt, die Vertraulichkeit der gesundheitsbezogenen Daten zu gewährleisten und einen unbefugten Zugriff auf diese Daten zu verhindern („*need-to-know principle*“).

3) Auftragsverarbeitung

Gemäß der Meldung übermittelt der ärztliche Dienst des Gerichtshofs den Nachnamen, den Vornamen und das Geburtsdatum der betroffenen Person an das Screeningzentrum in Luxemburg oder ein anderes Screeningzentrum. Das Screeningzentrum übermittelt die Untersuchungsergebnisse an den ärztlichen Dienst des Gerichtshofs.

Die Screeningzentren sind im Auftrag des für die Verarbeitung Verantwortlichen (des Gerichtshofs) tätig und gelten somit als Auftragsverarbeiter. Gemäß Artikel 23 der Verordnung hat die Durchführung einer Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag auf der Grundlage eines Vertrags zu erfolgen, durch den der Auftragsverarbeiter an den für die Verarbeitung Verantwortlichen gebunden ist. In diesem Vertrag muss insbesondere Folgendes vorgesehen sein: Der Auftragsverarbeiter handelt nur auf Weisung des für die Verarbeitung Verantwortlichen und die Verpflichtungen in Bezug auf Vertraulichkeit und Sicherheit (Artikel 21 und 22) gelten auch für den Auftragsverarbeiter, es sei denn, die Zentren unterliegen aufgrund der Richtlinie 95/46/EG bereits ähnlichen Verpflichtungen, die in den jeweiligen nationalen Rechtsvorschriften festgelegt sind. Im vorliegenden Fall finden sich die Verpflichtungen in Bezug auf Vertraulichkeit und Sicherheit in der luxemburgischen Gesetzgebung wieder.

Dementsprechend empfiehlt der EDSB dem Gerichtshof, unter Berücksichtigung der Bedingungen von Artikel 23 der Verordnung einen Vertrag oder einen Rechtsakt mit den Screeningzentren zu schließen.

Schlussfolgerungen

In Anbetracht des Vorstehenden und auf Grundlage des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht („*accountability*“) erwartet der EDSB, dass der Gerichtshof die oben genannten Empfehlungen umsetzt.

Der EDSB hat somit beschlossen, diesen Fall zu schließen. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

(unterzeichnet)

Giovanni Buttarelli

Kopie: Frau Sabine Hackspiel, stellvertretende Datenschutzbeauftragte